

25.8.2021

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

heute ist vom BMBWF an alle Schulen direkt eine E-Mail mit dem Betreff „Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22 – Erlass“ zugesandt worden. Diese E-Mail enthält einen Link, über den der Erlass heruntergeladen werden kann. Wir übermitteln Ihnen mit diesem Corona-Update eine PDF-Datei mit dem gesamten 31-seitigen Text des Erlasses. Um Ihnen die Vorbereitung auf den Schulbetrieb zu erleichtern, geben wir Ihnen eine Reihe von Hinweisen auf besonders wichtige Inhalte. Bitte befassen Sie sich aber darüber hinaus mit dem gesamten Erlass, denn er ist zur Gänze von Wichtigkeit für Sie.

Außerdem finden Sie unter Punkt 2. dieses Corona-Updates auch einen Hinweis zu den Zusatzstunden für Fördermaßnahmen.

1. Für alle Schulen – Hinweise zum neuen Erlass:

A) War bisher die Rede von einer zweiwöchigen **Sicherheitsphase** am Beginn des Schuljahres, ist diese nun auf **drei Wochen** ausgedehnt worden. In der Sicherheitsphase gilt:

a) Testungen:

- für **Schülerinnen und Schüler: 3 Tests pro Woche** – 2 x durch die gewohnten Antigen-Schnelltests, 1 x pro Woche durch einen PCR-Test mit Mundspülung,
- für **Lehrpersonen und Verwaltungspersonal: ebenfalls 3 Tests pro Woche**,
 - bei **Geimpften** genügen die von der Schule bereitgestellten Antigen-Schnelltests,
 - **Ungeimpfte** ersetzen einen Antigen-Schnelltest durch einen **PCR-Test** einer befugten externen Stelle.

b) Mund-Nasen-Schutz:

- für **alle** (Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Verwaltungspersonal): Tragen eines MNS außerhalb der Unterrichts- und Gruppenräume (aber nicht im Unterricht).

B) Drei Risikostufen:

Die Corona-Kommission ermittelt für die Bundesländer die spezifischen risikoadjustierten 7-Tages-Inzidenzen. Die entsprechenden Schwellenwerte für die Bildungseinrichtungen lauten:

- **unter 100 gilt als geringes Risiko** (Stufe 1),

- **zwischen 100 und 200 als mittleres Risiko** (Stufe 2) und
- **über 200 als hohes Risiko** (Stufe 3).

Detaillierte Informationen zu den Risikostufen und zu den jeweiligen Auswirkungen finden Sie **im Erlass auf den Seiten 10 bis 14**.

In diesem Zusammenhang sind auch die Informationen unter www.bmbwf.gv.at/hygiene von Interesse.

C) Hygiene- und Präventionskonzept an jeder Schule:

Bis zum **Ende der zweiten Schulwoche** ist ein Hygiene- und Präventionskonzept für ihren Standort zu erstellen. Die Schulleitung kann ihre Aufgaben als Hygiene- und Präventionsbeauftragte an eine/n COVID-19 Hygiene- und Präventionsbeauftragte/n übertragen, die **Letztverantwortung bleibt jedoch bei der Schulleitung**.

D) Durchführung der Testungen:

Informationen dazu finden Sie im Erlass **auf den Seiten 8 und 9** – unter anderem auch bezüglich **Einverständniserklärung** sowie bezüglich **bestimmter Schüler/innengruppen (Erstklassler/innen und Schüler/innen mit SPF)**. Hier sind auch zwei Links zu wichtigen Websites zu finden.

E) Vorgaben für Testungen und Mund-Nasen-Schutz:

Nach der dreiwöchigen Sicherheitsphase sind die **Risikostufen** entscheidend. Die Details dazu finden Sie in der **Tabelle auf Seite 10 des Erlasses**.

F) Maßnahmen unabhängig von Sicherheitsphase und Risikostufen:

- Für **schulfremde Personen** gilt die **3-G-Regel** und die Pflicht zum **Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes**.
- **Ungeimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal** sowie Freizeitpädagoginnen bzw. -pädagogen und Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen, sowie Lehramtsstudierende und Lehrbeauftragte haben zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt, davon mindestens einmal pro Woche das Ergebnis eines externen PCR-Tests.

G) Anordnungen standortspezifischer Maßnahmen durch die Schulleitung:

Die Schulleitung kann zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 kurzfristig und unabhängig von der bundeslandspezifischen Risikolage folgende **standortspezifische Maßnahmen** ergreifen:

- Anordnung des Tragens eines MNS (Zustimmung der Bildungsdirektion erforderlich, auf höchstens eine Woche beschränkt, bei Bedarf aber Verlängerung um jeweils eine Woche möglich),

- Änderungen der Testfrequenz und Testqualität (Zustimmung der Bildungsdirektion erforderlich, auf höchstens eine Woche beschränkt, bei Bedarf aber Verlängerung um jeweils eine Woche möglich),
- Festlegung eines zeitversetzten Unterrichtsbeginns und gestaffelter Pausenzeiten (autonom).

Diese Anordnung ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren sowie durch Anschlag in der Schule kundzumachen. Alle Personen am Schulstandort sind zeitnah darüber zu informieren.

H) **Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen:**

Schüler/innen, die bzw. deren Erziehungsberechtigte einer **Risikogruppe** angehören oder die sich im Zusammenhang mit COVID-19 stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Präsenzunterricht teilzunehmen, kann **auf Antrag die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen für maximal eine Woche** erteilt werden. Weitere Anträge sind möglich – in diesem Fall ist jedoch ein einschlägiges fachärztliches Attest vorzulegen.

I) **Folgen bei Nichterfüllung der Präventionsmaßnahmen:**

Ungeimpfte Schüler/innen, die die o.a. Präventionsmaßnahmen nicht erfüllen, sind von der Schulleitung über die Konsequenzen der Nichtbefolgung zu belehren. Im Falle von minderjährigen Schüler/innen sind deren Erziehungsberechtigte darüber aufzuklären. Bei Nichtbefolgung der Präventionsmaßnahmen befinden sich diese Schüler/innen ab dem auf das Gespräch folgenden Tag **im ortsungebundenen Unterricht**. Sie informieren sich über die zu erbringenden Leistungen und bearbeiten Arbeitsaufträge selbständig. Sie haben sich nach Maßgabe der Möglichkeiten an der Erarbeitung des Lehrstoffes zu beteiligen.

J) **Weitere wichtige Bestimmungen:**

Ab Seite 19 des Erlasses finden Sie weitere wichtige Informationen

- zu **einzelnen Unterrichtsgegenständen**: Bewegung und Sport, Musik und verwandte Gegenstände, (Fach-)Praktischer Unterricht/Werkunterricht, Praxisunterricht an BAfEP und BASOP, Unverbindliche Übungen und Freigegenstände, Individuelle Berufsorientierung,
- zu **Unterstützungsangeboten**,
- zu **Leistungsfeststellungen, (abschließenden) Prüfungen und Aufsteigen in die nächste Schulstufe**,
- zu **besonderen Bestimmungen an den Berufsschulen**,
- zu **Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen**.

2. Für die öffentlichen APS, alle AHS und BMHS – Zusatzstunden für Fördermaßnahmen:

Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler im Allgemeinen und zum Ausgleich von Lernrückständen im Besonderen, die durch die längeren Phasen des Distance Learning verursacht wurden, stellt das BMBWF im Wintersemester neuerlich Zusatzstunden zur Verfügung. Die Details dazu sind den Schulleitungen der öffentlichen APS sowie der AHS und BMHS in Schreiben der Bildungsdirektion bereits übermittelt worden.

Es ist uns ein großes Anliegen, dass die Förderstunden auch tatsächlich in Anspruch genommen werden, um entstandene Lerndefizite bestmöglich auszugleichen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Paul Gappmaier

Bildungsdirektor